



Sitzungsvorlage

M 2023/510/5538
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen
Telefon 02522 / 72-509
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

„Strukturwandel“ in der Kindertagespflege vor dem Hintergrund des Arbeitskräfte-/Fachkräftemangels

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	21.09.2023

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum „Strukturwandel“ in der Kindertagespflege vor dem Hintergrund des Arbeitskräfte-/Fachkräftemangels zur Kenntnis.

Sachverhalt

1. Entwicklung der Kindertagespflege in Deutschland und in Oelde

1.1. Entstehung der Kindertagespflege als Kinderbetreuung in Deutschland

Die Entwicklung der Kindertagespflege in Deutschland wird 1973 durch einen Artikel in der Zeitschrift „Brigitte“ über einen neuen Beruf in Schweden: „Dagmama“ (dt.: Tagesmutter) ausgelöst. Dieser traf den Zeitgeist auf Grund der zunehmenden Emanzipation, des wachsenden Bildungsanspruchs von Frauen und ihres Wunsches nach Berufstätigkeit.

Zudem gab es vermehrt Frauen, die Interesse an der Kinderbetreuung und einen Zuverdienst hatten sowie ein zunehmendes Interesse der Wirtschaft, junge Frauen verstärkt in den Arbeitsprozess einzubeziehen.

Wesentliche Entwicklungsschritte der Kindertagespflege:

bis 1990	Rechtliche Verankerung im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) als Teil des Pflegekinderwesens im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, um im Einzelfall Defizite auszugleichen bzw. einer „Kindeswohlgefährdung“ aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile „entgegenzuwirken“.
1990	<p>Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz als Achstes Buch des Sozialgesetzbuches und Ablösung des JWG. Trennung der Zuständigkeiten Pflegekinderwesen und Kindertagesbetreuung.</p> <p>Mit dem § 22 SGB VIII wurde die Kindertagespflege als eigenständige Jugendhilfeleistung eingeführt. Zielgruppe: Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.</p> <p>Es wurde die Betreuung von Kindern im elterlichen Haushalt ermöglicht und es konnten bis zu 3 Kinder ohne Pflegeerlaubnis betreut werden. Eine Pflegeerlaubnis wurde erst ab dem 4. Kind erforderlich. Mit dem § 23 KJHG wurde zudem ein Rechtsanspruch auf Beratung der Kindertagespflegepersonen und Eltern eingeführt.</p>
2002	Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“ durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) setzt bundesweit Maßstäbe in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (Umfang von 160 UE).
2004	Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach erfolgreichem Bestehen der Qualifizierung.
2005	<p>Das neue Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und das neue Kinderbetreuungs-Weiterentwicklungsgesetz (KICK) führen zu einer Neugestaltung der Kindertagespflege.</p> <p>Notwendigkeit einer grundsätzlich erforderlichen Pflegeerlaubnis: Nachweis von geeigneten Räumen, eines polizeilichen Führungszeugnisses (heute: erweitertes Führungszeugnis) und Qualifizierungen.</p> <p>Die Betreuung in der Kindertagespflege wird gleichrangig zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gestellt und hat dementsprechend gemäß § 22 SGB VIII den Auftrag, Erziehung, Bildung und Betreuung zu leisten.</p>
2009	Einkünfte aus der Kindertagespflege werden steuer- und sozialversicherungspflichtig.
2011	Verpflichtung zur Umsetzung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene.
2013	Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung auch für Kinder unter drei Jahren.
2015	Veröffentlichung des kompetenzorientierten „Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) als neues Curriculum (300 UE).
2021	In der Novellierung des SGB VIII wird die Qualifizierung nach dem QHB als gesetzlicher Standard in das Kinderbildungsgesetz aufgenommen.

In diesen ca. 30 Jahren hat die Kindertagespflege einen starken Wandel durchlebt und sich unter stetig verändernden Rahmenbedingungen und wachsenden (formalen) Anforderungen immer weiter professionalisiert.

Von einer privaten und eher informell organisierten Betreuungsform, welche:

- überwiegend von Frauen in der Familienphase ausgeübt wurde und
- zunächst weder eine verpflichtende bzw. einheitliche Qualifizierung voraussetzte, noch einem gesetzlichen Förderauftrag folgte,

zu einem bundesweit öffentlich geförderten Betreuungsangebot, welches nach landes-einheitlichen Bildungsprogrammen arbeitet.

1.2. Entwicklung der Kindertagespflege in Oelde

Der Wandel der Kindertagespflege lässt sich auch in Oelde „nachzeichnen“.

Der Aktionskreis Kinderbetreuung e. V. wurde in Oelde 1993 von einer Gruppe engagierter Mütter gegründet. Zweck des Vereins war es zu verhindern, dass Kinder beim Ausfallen der Bezugspersonen u. a. durch Krankheit in Heimen untergebracht werden müssen bzw. dass Kinder, deren Eltern berufstätig sind, tagsüber ohne Aufsicht sind.

Das Ziel war, Familien schnell und unbürokratisch bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung zu helfen, wenn andere Hilfen nicht verfügbar waren. Tagesmütter (damalige Bezeichnung) wurden vermittelt, wenn:

- Eltern krank, Elternteile zur Kur waren,
- ein weiteres Kind geboren wurde,
- Eltern berufstätig waren, junge Eltern ihre Berufsausbildung fortführen/beenden wollten oder
- Vater oder Mutter alleinerziehend waren.

Der Aktionskreis half Eltern, Kindern aller Altersgruppen in eine Tagespflegestelle zu vermitteln.

Zu dieser Zeit waren:

- keine weitergehenden Qualifizierungsanforderungen zu erfüllen,
- die Vermittlungen erfolgten unbürokratisch und
- viele häusliche Kindertagespflegepersonen haben diese Aufgabe temporär parallel zur Betreuung ihrer eigenen Kinder übernommen.

Bis zur Gründung des Fachdienstes Jugendamt im Jahr 1998 wurde der Verein durch den Fachdienst Soziales begleitet.

Mit der zunehmenden Professionalisierung auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen, unter anderem den Qualifizierungsvoraussetzungen sowie der Vermittlungsanforderungen im Rahmen der zunehmenden Betreuungsbedarfe für Kinder unter drei Jahren und deren Rechtsanspruch, verlagerten sich immer mehr Verantwortlichkeiten und Aufgaben in den Fachdienst Jugendamt.

Die Vereinsmitglieder konnten den steigenden rechtlichen Anforderungen und dem damit einhergehenden Verantwortungszuwachs im Rahmen ihrer ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit nicht mehr gerecht werden, sodass sich der Verein nach 17 Jahren auflöste und die Aufgaben professionalisiert vom Jugendamt übernommen und fortgeführt wurden.

Diese Entwicklung kennzeichnet den Beginn einer sich noch stärker entwickelnden Professionalisierung, hin zum Berufsbild „Kindertagespflegeperson“. Die Einkünfte der Kindertagespflegepersonen unterliegen seit dem Jahr 2009 der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Seit diesem Zeitpunkt steht die Erzielung eines Erwerbseinkommens für die Kindertagespflegepersonen zunehmend im Mittelpunkt ihrer (beruflichen) Tätigkeit.

2. Kita – Kindertagespflege – gleichberechtigtes Betreuungsangebot nach KiBiz!?

Bei Gegenüberstellung der beiden Leistungsangebote zeigen sich fachlich inhaltliche Gemeinsamkeiten für Kinder und ihre Familien. Erhebliche Unterschiede bestehen allerdings in den personellen Voraussetzungen, den gesetzlichen Regelungen, den strukturellen Rahmenbedingungen usw.

Kindertageseinrichtung (Kita)	Familiäre Kindertagespflege (KTP)	Großtagespflegestellen (GTP)
Betreuung von Kindern von Eltern, die berufstätig..., alleinerziehend..., in Ausbildung sind		
Es gibt einen Träger der Einrichtung	Kindertagespflegepersonen (KTPP) sind selbstständig tätig	KTPP sind selbstständig tätig oder es gibt einen Träger, Anstellungsträger
Feste Öffnungszeiten	Flexible Betreuungszeiten	Überwiegend feste Öffnungszeiten
Betreuung erfolgt in Kita-Gruppen: – GF I altersgemischt mit 20 Kinder od. – GF II Kinder U3 mit 10 Kindern mit ca. 3 Fachkräften	Betreuung von 1-5 Kindern im privaten Haushalt der KTPP	Betreuung von 9 Kindern durch zwei oder drei KPPP
Fachkräfte haben geregelte Arbeitszeiten, arbeitsrechtlich verbindliche Vorgaben	KTPP vereinbaren mit den Eltern die Betreuungszeiten, von denen sich die Arbeitszeiten ableiten. Trotz „Selbständigkeit“ gibt es Fortzahlung bei gewährleisteten Urlaubszeiten, Krankheit, Abwesenheit der Kinder (Urlaub, krank), Zuschüsse zu den Sozialversicherungen.	a) Selbständig: wie bei familiären KPPP, allerdings durch überwiegend feste Öffnungszeiten auch geregeltere Arbeitszeiten. b) Angestellt: geregelte Arbeitszeiten, arbeitsrechtlich verbindliche Vorgaben.
Fachkräfte erhalten ein Gehalt, die Bezahlung erfolgt überwiegend nach Tarifrecht	KTPP erhalten je Kind/ Betreuungsstd. aus öffentlichen Mitteln eine Bezahlung, ggf. als Betreuungspauschale.	a) Selbständig: wie bei familiären KPPP. b) Angestellt: KPPP erhalten ein Gehalt, die Bezahlung erfolgt überwiegend nach Tarifrecht.

Vertragliche Regelung mit den Eltern	Mit Eltern vertragliche Regelung bezogen auf eine spezifische KTHP als Bezugsperson für bis zu 5 Kinder.	Mit Eltern vertragliche Regelung zw. Träger und Eltern, aber bezogen auf eine spezifische KTHP als Bezugsperson für bis zu 5 Kinder.
Es gibt eine Aufnahme-/ Eingewöhnungsphase für Kind und Familie		
Fachkräfte führen Entwicklungsgespräche mit den Eltern, begleiten die Entwicklung von Kindern, machen Bildungsangebote, setzen auf Bindung		
Veranstalten Eltern-Kind-Nachmittage, Elternabende, Feste...usw.		
Kolleg*innenteam, Fachaustausch täglich möglich; Fortbildung, Beratung, Supervision überwiegend durch den Träger gewährleistet	Tagsüber überwiegend mit Kindern alleine, Fachaustausch über Zusammenschlüsse von KTHP, Beratung durch den FD Jugendamt; Fortbildung, Fachberatung, Supervision abhängig vom örtlichen/ regionalen Angebot	a) Selbständig: Kolleg*innenteam, Fachaustausch täglich möglich sonst wie in der familiären KTHP. b) Angestellt: Kolleg*innenteam, Fachaustausch täglich möglich; Fortbildung, Beratung, Supervision überwiegend durch Träger gewährleistet.
Pädagogische Fachausbildung, anerkannter Beruf	Qualifizierung erfolgt vorbereitend oder begleitend nach QHB; professionelles Profil entwickelt sich bei guten Qualifizierungsangeboten und im Rahmen der Tätigkeit	
Es gibt einen gesetzlich geregelten Rahmen, Mindeststandards des Landes o. ä.; Bildungs- und Qualitätsvereinbarungen	Übernahme öffentlicher Leistung ist gesetzlich geregelt; geregelter Rahmen/ einheitliche Standards werden über die QHB Qualifizierung und über örtliche Richtlinien der Tagespflege gewährleistet	
Öffentliche Trägerzuschüsse des Landes NRW und der Kommune sowie Trägeranteile im Rahmen von Kindspauschalen	Öffentliche Zuschüsse der Länder an die Kommunen, Bezahlung durch die Kommunen je Betreuungstd./ Kind sowie Übernahme von Beiträgen zur Sozialversicherung sowie örtliche Sonderregelungen	a) Selbständig: wie in der familiären KTHP. b) Angestellt: Kostenübernahme durch die Kommunen.

3. Herausforderungen der Kindertagesbetreuung, der Kita-Bedarfsplanung

Die Personalbedarfe für die Kinderbetreuungsangebote in Oelde steigen auf Grund der Bedarfe nach Kindertagesbetreuung (Stichwort: Arbeitsmigration, Flucht und Vertreibung) weiterhin.

Diese Entwicklung fällt zusammen mit einem zunehmenden Arbeitskräfte-, Fachkräftemangel, der sich strukturell aus dem demografischen Wandel ergibt. Das heißt, es gehen aktuell und in den kommenden Jahren zunehmend und deutlich mehr Arbeitnehmer*innen in den Ruhestand, als neu in den Arbeitsmarkt eintreten. Diese Entwicklung lässt sich kaum durch besondere Attraktivitätssteigerungen für den Beruf der Erzieher*innen begegnen, da insgesamt für alle Berufszweige zu wenig Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Mit der Veränderung der Personalverordnung des Landes NRW zum 30.06.2023 wird der Einsatz von geeignetem Personal als Ergänzungskräfte unter anderem von zertifizierten Kindertagespflegepersonen (160 Std. mit dem Nachweis einer langjährigen Tätigkeit oder der 300 Std. Ausbildung jeweils mit Zertifikatsnachweis) ermöglicht.

Diese Entwicklung könnte dazu führen, dass aktuell „selbstständig“ arbeitende Kindertagespflegepersonen, vor allem aus Großtagespflegestellen, eine Festeinstellung in einer Kindertageseinrichtung suchen.

Die Folge wäre eine kurzfristige ggf. unterjährige Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und somit eine Betreuungsvakanz für in der Regel von bis zu 3 Kindern je Kindertagespflegeperson. Der Fachdienst Jugendamt wäre in einer solchen Situation nicht in der Lage kurzfristig für Ersatz zu sorgen und den Rechtsanspruch der Eltern zu erfüllen.

Somit droht ein massives „Wegbrechen“ von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege. Dem gilt es frühzeitig mit einem strukturellen Wandel zur weiteren Professionalisierung der Kindertagespflege, insbesondere in Großtagespflegestellen, entgegenzuwirken.

4. Spannungsfelder der Kindertagespflege zwischen häuslicher, zeitlich flexibler familiärer Kindertagespflege und Anspruch eines Berufsbildes mit angemessener auskömmlicher Bezahlung im Alltag

4.1. Flexible bedarfsgerechte Betreuungszeiten vs. feste Betreuungsstrukturen und Zeiten zur Einkommensabsicherung (-maximierung)

Durch die im Pkt. 1 dargestellte Entwicklung der Kindertagespflege, hin zu einem professionellen Kindertagesbetreuungsangebot, ist für den weitaus größten Teil der Kindertagespflegepersonen das zu erzielende Erwerbseinkommen eine wesentliche Motivation ihrer beruflichen Tätigkeit.

Das Finanzierungssystem in der Kindertagespflege hat sich jedoch nicht entsprechend der Professionalisierung des Berufsfeldes weiterentwickelt. So werden die Kindertagespflegepersonen weiterhin je Betreuungsstunde je Kind bezahlt. Somit ist ein höheres Einkommen zu erzielen, wenn eine Kindertagespflegeperson möglichst viele Kinder über einen längeren Zeitraum gleichzeitig betreut. Dies spiegelt sich in der Praxis der Kindertagespflege deutlich wieder und wird von den Kindertagespflegepersonen offen als ihr Interesse betont.

Damit entwickeln sich die heutigen Kindertagespflegeverhältnisse im Prinzip zu „kleinen Kita-Gruppen“ mit festen Betreuungszeiten und weniger Flexibilität. In Folge dessen werden die Kindertagespflegeverhältnisse in der häuslichen Umgebung deutlich weniger. Zudem werden viele häusliche Kindertagespflegestellen im Prinzip wie eine Großtagespflegestelle geführt. Nur wenige Kindertagespflegestellen sind noch bereit, einzelne Kinder oder auch Kinder zu unterschiedlichen Zeiten zu betreuen.

Somit unterscheidet sich das Einkommen von Kindertagespflegepersonen in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder, deren Buchungszeiten und gleichzeitigen Betreuungszeiten. Einen vergleichbaren Stundenlohn für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gibt es vor diesem Hintergrund nicht.

4.2. „Schein-“ Selbständigkeit vs. persönliche Absicherung

Bei der Tätigkeit einer selbstständigen Kindertagespflegeperson liegt in der Regel keine Scheinselbstständigkeit vor. Ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Anhaltspunkte im Einzelfall ist nicht von einer Arbeitgeberstellung des Jugendamtes auszugehen. Die Vertragsbeziehungen zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Bei der durch das jeweilige Jugendamt gezahlten Geldleistung im Sinne des § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Vergütung im Sinne eines Arbeitsentgelts für Leistungen, die die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt. Die Geldleistung wird auf Grundlage von Bescheiden nach SGB VIII und kommunaler Satzung geleistet.

Die Kindertagespflegeperson ist bei der Betreuung nicht an Weisungen des Jugendamtes hinsichtlich Inhalt, Dauer, Durchführung, Ort und Zeit gebunden. Auch die Erlaubnispflicht nach § 43 Absatz 1 SGB VIII begründet keine Weisungsabhängigkeit der Kindertagespflegeperson, die für eine Arbeitnehmereigenschaft typisch ist. Die Vorschrift soll lediglich durch einen präventiven Erlaubnisvorbehalt einen Mindeststandard der Betreuung sicherstellen. Darüber hinaus steht der Kindertagespflegeperson bei der Gestaltung der Tätigkeit ein Entscheidungsspielraum mit Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Kindeswohl zu.

Die Betreuungsverträge werden von der Kindertagespflegeperson mit den verschiedenen Eltern der betreuten Kinder individuell geschlossen. Der Betreuungsumfang und die Pflicht der Betreuung bestimmter Kinder ergeben sich aus den jeweiligen individuellen Absprachen mit den Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder.

Allerdings hat der Fachdienst Jugendamt zusätzlich folgende Erstattungen von Versicherungskosten der Kindertagespflegepersonen zu erbringen, was bei sonst selbstständig tätigen Personen nicht üblich ist:

- Die volle Erstattung nachgewiesener angemessener Beiträge zur Unfallversicherung
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Noch weniger selbstverständlich bzw. üblich ist daneben die Gewährung einer Vergütung bei Ausfall von Betreuungszeiten durch:

- Krankheit der Kindertagespflegeperson (bis zu 30 Tagen)
- Abwesenheit des zu betreuenden Kindes („keine Begrenzung“)
- Schließungstage (bis zu 25 Tagen)

Bei längeren Ausfallzeiten werden darüber hinaus die Vertretungen mit zusätzlichen Kosten für den Fachdienst Jugendamt gewährleistet.

Somit handelt es sich bei der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson um eine selbstständige Tätigkeit, die jedoch Rahmenbedingungen vergleichbar eines Angestelltenverhältnisses bietet.

4.3. Gleichgestelltes Betreuungsangebot vs. keine gleichgestellte Landesfinanzierung

Nach § 22 SGB VIII „Grundsätze der Förderung in der Kindertagesbetreuung für Kinder“ ist die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege, der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt bzw. sie unterliegen den gleichen pädagogischen Grundsätzen.

§ 22 SGB VIII Abs. 2 „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen:

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können...“.

Jedoch unterliegen die Betreuungsformen nicht den gleichen Finanzierungsgrundsätzen. Für die Plätze in den Kindertageseinrichtungen gibt es jährliche Betreuungspauschalen. Im Kita-Jahr 2023/24 sind das für die Gruppenform II:

Buchungszeiten	BK-Pauschale	Landesanteil	Konnexitätsausgleich Land NRW	Städt. Anteil städt. Kita	% Land NRW
25 Std.	14.002,09 €	5.628,84 €	2.661,80 €	5.711,45 €	59,2
35 Std.	19.215,33 €	7.724,56 €	3.652,83 €	7.837,94 €	
45 Std.	24.646,20 €	9.907,77 €	4.685,24 €	10.053,19 €	

Dem gegenüber erhält die Stadt Oelde für die Betreuung in der Kindertagespflege unabhängig der Buchungszeiten einen festen Zuschuss für jedes Kindestagespflegeverhältnis:

Buchungszeiten GTP	BK- je Kind Durchschnitt GTP	Landesanteil je Kind	Konnexitätsausgleich Land NRW	Städt. Anteil je Kind Durchschnitt	% Land NRW
25 Std. – i.d.R. 3 Kinder	9.500,- €	1.168,69 €	-	8.331,31 €	12,3 %
35 Std. – i.d.R. 6 Kinder		1.168,69 €	-		
45 Std. - Ausnahme		1.168,69 €	-		
Festanstellung	13.300,- €	1.168,69 €	-	12.131,31	8,9 %

Somit wird deutlich, dass ein Platz in der Kindertagespflege, im Verhältnis zu einem Platz in einer Kindertageseinrichtung, volkswirtschaftlich kostengünstiger ist. Dies trifft auch zu, wenn die Kindertagespflegepersonen fest angestellt werden.

Das Land NRW beteiligt sich jedoch nicht in vergleichbarer Höhe an der Finanzierung der Kindertagespflege, sodass der größte Teil des Aufwands auf Seiten der Kommunen liegt. Mit zunehmender Professionalisierung der Kindertagespflege steigen die kommunalen Kosten bei sinkendem prozentualen Finanzierungsanteil des Landes NRW.

Wie bereits als Ziel der Kita-Bedarfsplanung formuliert, ist es sinnvoll, den Anteil der Plätze in der Kindertagespflege im Verhältnis zu den Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen zu senken. Dies soll durch die Schaffung weiterer Plätze in den Kindertageseinrichtungen oder durch einen Rückbau von Plätzen in der Kindertagespflege erreicht werden.

Die äußerst dynamische Bedarfsentwicklung (Stichwort: Zuwanderung), auch für Kinder unter drei Jahren, führt jedoch eher zu einem weiteren Ausbau der flexiblen und kurzfristig verfügbaren Betreuungskapazitäten in der Kindertagespflege.

5. Strukturwandel der Kindertagespflege in Oelde im Jahr 2024

Wie oben bereits darstellt, hat sich die Kindertagespflege zunehmend zu einem professionellen Berufsbild weiterentwickelt. Im Vergleich zu einem Ausbildungsberuf sind die Qualifizierungsvoraussetzungen eher gering und bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder, ist ein verhältnismäßig gutes Einkommen zu erzielen.

Unter diesen Bedingungen könnte das gegenwärtige Finanzierungssystem der Kindertagespflege auf der Grundlage einer „Selbständigkeit mit zusätzlicher Sozialversicherungsförderung und Ausfallzeitenabsicherung“ eigentlich fortgeführt werden. Selbst bei einer gewissen Unsicherheit bezgl. der schwankenden Buchungszeiten ist das Tätigkeitsfeld für die meisten Kindertagespflegepersonen durchaus attraktiv.

In den letzten zwei Jahren hat jedoch der Mangel an Arbeits- und Fachkräften deutlich zugenommen und wird sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen. Dies trifft auch auf die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen zu. Das Land NRW versucht dieser Entwicklung durch eine Veränderung der Personalverordnung (gültig ab dem 30.06.2023) zu begegnen. Ziel ist, weiteren Berufsgruppen den Zugang zum Arbeitsfeld in der Kindertagesbetreuung sowohl auf den Fachkraftstellen, als auch auf den Ergänzungskraftstellen zu ermöglichen.

Die Kindertagespflegepersonen können in diesem Rahmen zunächst auf Ergänzungskraftstellen in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Somit werden die Kindertageseinrichtungen zur „Konkurrenz“ um die knappen Ressourcen von Arbeitskräften in der Kindertagesbetreuung. Den Kindertagespflegepersonen können als „Wettbewerbsvorteil“ Festanstellungen in den Kindertageseinrichtungen angeboten werden.

Wenn Kindertagespflegepersonen eine für sie attraktive Anstellung bevorzugen und ihre jetzige Tätigkeit aufgeben, hätte dies zur Folge, dass kurzfristig Plätze für Kinder unter drei Jahren verloren gehen und Rechtsansprüche nicht gewährleistet werden können.

Aus diesem Grund sollen die von der Stadt Oelde eingerichteten Großtagespflegestellen ab dem 01.01.2024 vom DRK Warendorf-Beckum e. V. betrieben werden und die Kindertagespflegepersonen eine Festanstellung erhalten.

Dies dient der Absicherung von aktuell 102 Plätzen für Kinder unter drei Jahren in 11 Großtagespflegestellen und einem Brückenprojekt (Betreuung für Flüchtlinge).

In den letzten Jahren wurden bereits 2 Großtagespflegestellen in der Trägerschaft des DRK Warendorf-Beckum e. V. geführt, so dass die weiteren 10 Großtagespflegestellen am 01.01.2024 in deren Trägerschaft übergehen sollen. Die veranschlagte Kostensteigerung liegt bei ca. 35.000,- € je Großtagespflegestelle, insgesamt ca. 350.000,- €.

Im Haushaltsansatz 2024 erhöhen sich die Aufwände dagegen um 480.000,- €, da mit einer Vollausslastung von 2 bisher nicht voll belegter (2 statt 3 Kindertagespflegepersonen) und vorsorglich einer weiteren zu schaffenden Großtagespflegestelle zum 01.08.2024 gerechnet wird. Aus Sicht des Fachdienstes Jugendamt ist dieser Schritt, zur Absicherung der Platzkapazitäten bzw. zur Erfüllung der Rechtsansprüche, vorausschauend und verringert deutlich das Risiko die Bedarfe für Kinder unter drei Jahren zukünftig nicht decken zu können.

Als Alternative zur Sicherung der zur Bedarfsdeckung zwingend notwendigen Angebote der Großtagespflegestellen durch Festanstellung von Betreuungskräften, käme lediglich der Bau weiterer zusätzlicher Kindertageseinrichtungen in Betracht. Das wäre mit erheblichen zusätzlichen Neubaukosten verbunden. Personalaufwendungen für das dort notwendige Personal würde zudem zusätzlich anfallen und voraussichtlich über den Gesamtaufwendungen einer professionalisierten Großtagespflegestelle liegen.

Trotzdem ist es zwingend erforderlich, auch weitere Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Hierbei soll in Abstimmung mit dem LWL Landesjugendamt geprüft werden, in wie weit eine Kindertageseinrichtung ausschließlich mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren zielführend betrieben werden kann, um die Platzkapazitäten in der Kindertagespflege nicht weiter ausbauen zu müssen, sondern ggf. eher abbauen zu können.

Ergänzend zur Vorstellung des obigen Sachverhaltes durch den Fachdienst Jugendamt werden Kindertagespflegepersonen die Arbeit der häuslichen Kindertagespflege in der Sitzung vorstellen.